

**Satzung  
der Stadt Aub  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung des Festplatzes mit überdachter Bühne  
(Spitalbühne-Gebührensatzung)  
06.06. 2007**

Aufgrund des Art. 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S 665) und des Art. 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2004 (GVBl. S 272) erlässt die Stadt Aub folgende

**S a t z u n g**

Erster Teil  
Allgemeine Vorschriften

**§ 1 – Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Stadt Aub erhebt für die Inanspruchnahme des Festplatzes im Auber Spitalgelände nach Maßgabe des Absatzes 2 Gebühren. Das Auber Spitalgelände mit Festplatz ist in der dieser Satzung als Anlage beigefügten Karte zeichnerisch dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) (2) Gebührenpflichtig sind Nutzungen, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen:
  - a) es werden Eintrittsgelder erhoben,
  - b) es liegt die Absicht vor, Gewinn zu erzielen (Gewinnorientierung),
  - c) Speisen und/oder Getränke werden gegen Entgelt abgegeben.

**§ 2 – Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer den Antrag auf Benutzung des Festplatzes gestellt hat,
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 – Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Nutzung.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## Zweiter Teil

### Gebühren und Sicherheitsleistung

#### § 4 – Nutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr ist ein Tagessatz und bezieht sich unbeschadet des Beginns und des Endes einer Veranstaltung auf einen Tag.
- (2) Der Tagessatz beträgt für die Nutzung
  - a) des Festplatzes 150,-- €
  - b) der WC-Anlage 50,-- €.
- (3) Steht nach Ablauf einer Veranstaltung fest, dass weniger als 50 Personen an dieser Veranstaltung teilgenommen haben, wird eine Gebühr von 30,00 € für den Platz und 50,00 € für die WC-Anlage verrechnet.
- (4) Für Veranstaltungen, die nicht i.S. des § 1 Abs. 2 Buchstabe b) gewinnorientiert sind, beträgt der Tagessatz der Nutzung von Festplatz und WC-Anlage (Gesamtheit) 50,00 €.

#### § 5 – Auslagenersatz

Unbeschadet von der Pflicht, die Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten, bleibt die Verpflichtung der Nutzer, die Inanspruchnahme der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und des Strombezuges sowie der Abfallentsorgung der Stadt Aub zu erstatten. (Auslagenersatz).

#### § 6 – Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung

Auf Antrag kann der Stadtrat die Gebühr aus wichtigem Grund ermäßigen oder Gebührenbefreiung erteilen.

#### § 7 – Sicherheitsleistung

Mit dem Eingang des Antrages auf Nutzung des Festplatzes kann die Stadt Aub eine Sicherheitsleistung (Kautions) in Höhe von 250,00 € anfordern.

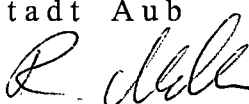
### Dritter Teil Schlussbestimmungen

#### § 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aub, den 06.06.2007

Stadt Aub

  
Robert Melber, 1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

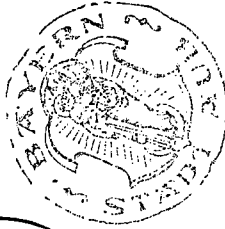
Die vorstehende Satzung der Stadt Aub über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Festplatzes mit überdachter Bühne (Spitalbühne-Gebührensatzung) vom 06.06. 2007 ist im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Aub –Ausgabe 01.07.2007- amtlich bekannt gemacht worden.

Aub, den 05.07.2007

Stadt Aub



Robert Melber, 1. Bürgermeister



CC  
CC  
CC

Aubblatt 7/07

Vom Aub

## Satzung der Stadt Aub über die Erhebung von Gebühren

### für die Benutzung des Festplatzes mit überdachter Bühne (Spitalbühne-Gebührensatzung) vom 06. Juni 2007

Aufgrund des Art. 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 665) und des Art. 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2004 (GVBl. S. 272) erlässt die Stadt Aub folgende

#### Satzung

##### Erster Teil

##### Allgemeine Vorschriften

#### § 1 – Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt Aub erhebt für die Inanspruchnahme des Festplatzes im Auber Spitalgelände nach Maßgabe des Absatzes 2 Gebühren. Das Auber Spitalgelände mit dem Festplatz ist in der dieser Satzung als Anlage beigefügten Karte zeichnerisch dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.
- (2) (2) Gebührenpflichtig sind Nutzungen, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen:
  - a) es werden Eintrittsgelder erhoben,
  - b) es liegt die Absicht vor, Gewinn zu erzielen (Gewinnorientierung),
  - c) Speisen und/oder Getränke werden gegen Entgelt abgegeben.

#### § 2 – Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer den Antrag auf Benutzung des Festplatzes gestellt hat,
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 3 – Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Nutzung.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

##### Zweiter Teil

##### Gebühren und Sicherheitsleistung

#### § 4 – Nutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr ist ein Tagessatz und bezieht sich unbeschadet des Beginns und des Endes einer Veranstaltung auf einen Tag.
- (2) Der Tagessatz beträgt für die Nutzung
  - a) des Festplatzes 150,- Euro
  - b) der WC-Anlage 50,- Euro.
- (3) Steht nach Ablauf einer Veranstaltung fest, dass weniger als 50 Personen an dieser Veranstaltung teilgenommen haben, wird eine Gebühr von 30,00 Euro für den Platz und 50,00 Euro für die WC-Anlage verrechnet.
- (4) Für Veranstaltungen, die nicht i. S. des § 1 Abs. 2 Buchstabe b) gewinnorientiert sind, beträgt der Tagessatz der Nutzung von Festplatz und WC-Anlage (Gesamtheit) 50,00 Euro.

#### § 5 – Auslagenersatz

Unbeschadet von der Pflicht, die Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten, bleibt die Verpflichtung der Nutzer, die Inanspruchnahme der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und des Strombezuges sowie der Abfallentsorgung der Stadt Aub zu erstatten (Auslagenersatz).

#### § 6 – Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung

Auf Antrag kann der Stadtrat die Gebühr aus wichtigem Grund ermäßigen oder Gebührenbefreiung erteilen.

#### § 7 – Sicherheitsleistung

Mit dem Eingang des Antrages auf Nutzung des Festplatzes kann die Stadt Aub eine Sicherheitsleistung (Kaution) in Höhe von 250,00 Euro anfordern.

##### Dritter Teil

##### Schlussbestimmungen

#### § 78 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aub, den 06. Juni 2007

Stadt Aub

Robert Melber, 1. Bürgermeister

#### Hinweis:

Mit der amtlichen Bekanntmachung der nachstehenden Satzung der Stadt Aub über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Festplatzes mit überdachter Bühne (Spitalbühne-Gebührensatzung) vom 6. Juni 2007 wird die Veröffentlichung der Satzung im Amtsblatt März 2007 gegenstandslos.